



BayLfSt, Krelingstraße 50, 90408 Nürnberg  
Bekanntgabe im AIS und per E-Mail

Damen und Herren  
Leiterinnen und Leiter der Finanzämter  
Frau Leiterin der Landesfinanzschule Bayern, Ansbach

Datum	25. Mai 2020
Aktenzeichen	P 3110.2.1-12 St 24N
Bearbeiter/in	Frau Koller
Telefon	0911 991-1901
Telefax	0911 991-491901
E-Mail-Adresse	Kristina.Koller@lfst.bayern.de
AIS-Ordner	Themen > Ausbildung > Ausbildung allgemein Themen > Hausinternes > Corona

**Berufspraktische Ausbildung der Steuersekretärwärter/innen sowie  
berufspraktische Studienzeiten der Steuerinspektorwärter/innen;  
Weitere Gestaltung der Berufspraxis (Maßnahmen im Zusammenhang mit dem  
neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2)**

**Inhalt**

I. Zeitliche Einteilung – Stufenmodell.....	1
II. Inhaltliche Ausgestaltung der berufspraktischen Ausbildung .....	3
III. Infektionsschutz- und arbeitsschutzrechtliche Umsetzung.....	4

Mit FMS vom 22. Mai 2020, eingegangen am 25. Mai 2020, wird die stufenweise Wiederaufnahme der berufspraktischen Ausbildung **ab 02. Juni 2020** für diejenigen Anwärter/innen und Beamten/innen in der Ausbildungsqualifizierung, welche den Finanzämtern zur Berufspraxis zugewiesen sind (StIA 2018, StIA 2019, StSA 2019) angeordnet, soweit diese Beschäftigten aufgrund des FMS vom 03. April 2020 nicht ohnehin einer Gesundheitsbehörde zugewiesen sind. Hierzu kommt bis zum Beginn der anstehenden Lehrgänge ab Juli 2020 zunächst folgendes Stufenmodell, welches eine Einteilung in jeweils zweiwöchige Abschnitte vorsieht, zur Anwendung:

**I. Zeitliche Einteilung – Stufenmodell**

**Steuersekretärwärter/innen 2019 für den Einstieg in der 2. Qualifikationsebene**

**Am 02. Juni 2020** treten zunächst die Steuersekretärwärter/innen 2019 den Dienst an den Finanzämtern für zwei Wochen wieder an. Aufgrund der in diesem Zeitraum enthaltenen Feiertage ist dieser Zwei-Wochen-Abschnitt bis einschließlich 16. Juni 2020 festgesetzt. Im Anschluss daran erfolgt für den betreffenden Personenkreis eine zweiwöchige

Vorbereitungszeit auf den am 01. Juli 2020 beginnenden FTA II/1, welche im häuslichen Selbststudium durchzuführen ist. Unterlagen werden hierfür über ILIAS von der Landesfinanzschule Bayern zur Verfügung gestellt. Nähere Informationen erhalten die Anwärter/innen im Rahmen der Zuweisungsverfügung.

### **Steuerinspektoranwärter/innen 2018 für den Einstieg in der 3. Qualifikationsebene**

**Am 17. Juni 2020** treten dann die Steuerinspektoranwärter/innen 2018 den Dienst an den Finanzämtern für zwei Wochen wieder an. Dieser zweiwöchige Abschnitt an den Finanzämtern ist bis einschließlich 30. Juni 2020 vorgesehen. Für den Zeitraum ab dem 01. Juli 2020 ist bis zum Beginn des Präsenzunterrichts seitens der Hochschule für den öffentlichen Dienst – Fachbereich Finanzwesen ein den Studienabschnitt vorbereitendes Selbststudium vorgesehen, welches in Wohnraumarbeit zu erfolgen hat. Die Anwärter/innen erhalten hierzu noch detailliertere Informationen.

### **Steuerinspektoranwärter/innen 2019 für den Einstieg in der 3. Qualifikationsebene**

**Am 01. Juli 2020** nehmen die Steuerinspektoranwärter/innen 2019 die praktische Ausbildung an den Finanzämtern wieder auf. Die Dauer dieses Abschnittes ist bis zum Beginn des nächsten Lehrgangs im September festgesetzt.

**Bis zum jeweiligen Beginn der Wiederaufnahme der praktischen Tätigkeit am Finanzamt durch die o.g. Anwärter/innen sowie Beamte/innen in Ausbildungsqualifizierung verbleiben die Anwärterjahrgänge wie bisher im häuslichen Selbststudium.**

**Die Wiederaufnahme des Dienstes am Finanzamt hat damit zu den je Anwärterjahrgang genannten Zeitpunkten zu erfolgen, soweit keine Zuweisung an eine Gesundheitsbehörde erfolgt ist.**

Darüber hinaus treten die **Steuerinspektoranwärter/innen 2017** nach Ableistung des schriftlichen Teils der Qualifikationsprüfung **ab 08. Juli 2020** den Dienst am Finanzamt zum Schlusspraktikum wieder an.

## **II. Inhaltliche Ausgestaltung der berufspraktischen Ausbildung**

Hinsichtlich der Ausbildungsinhalte, die in den o.g. Zeiträumen der praktischen Ausbildung zu behandeln sind, ist für die einzelnen Jahrgänge wie folgt zu unterscheiden:

### **Steuersekretäranwärter/innen 2019 für den Einstieg in der 2. Qualifikationsebene und Steuerinspektoranwärter/innen 2018 für den Einstieg in der 3. Qualifikationsebene**

Da zum Zeitpunkt der Anordnung des häuslichen Selbststudiums die Vermittlung der für den jeweiligen theoretischen Abschnitt vorgesehenen Ausbildungsinhalte an allen Finanzämtern unterschiedlich weit fortgeschritten war und damit einhergehend die Anwärter/innen bayernweit nunmehr einen anderen Ausbildungsstand haben, werden die Finanzämter gebeten, die nunmehr noch zu vermittelnden Inhalte der Ausbildung individuell auf Basis dessen, was bis zur Unterbrechung der praktischen Ausbildung bereits abgehalten wurde, selbst zu regeln. Die Zeit soll insbesondere dafür genutzt werden, ausstehende AbAg nachzuholen, die kommenden Lehrgangsabschnitte vorzubereiten und die Inhalte anzusprechen, die derzeit auf Grund der Unterbrechung noch offen sind. Die wesentlichen Praktikumsinhalte des jeweiligen Abschnittes, die noch ausstehend sind, sollen insoweit -nach Möglichkeit- abgearbeitet werden. Da dies in jedem Finanzamt anders zu beurteilen ist, wird den Finanzämtern unter Zugrundelegung der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten die konkrete inhaltliche Ausgestaltung der Zwei-Wochen-Zeiträume freigestellt.

### **Steuerinspektoranwärter/innen 2019 für den Einstieg in der 3. Qualifikationsebene**

Da die StIA 2019 bislang keine praktische Ausbildung erfahren haben und nicht mit den Arbeiten am Finanzamt, den Abläufen sowie den steuerspezifischen PC-Programmen vertraut sind, ist es unerlässlich, als ersten Schritt die EDV-AbAg durchzuführen. Die Finanzämter werden daher gebeten, die angesetzten AbAg-Stunden plangemäß abzuhalten, damit in der weiteren Ausbildung diesbezüglich kein Rückstau für die folgenden Abschnitte entsteht. Auch die praktische Ausbildung in den Bezirken, die im HP I abzuhalten ist (überwiegender Einsatz in der AVSt), soll weitestgehend durchgeführt werden. Ein weitergehendes Konzept zum weiteren Verlauf der praktischen Ausbildung im HP II erfolgt noch.

**Für die Vorbereitung der EDV-AbAg wird um Mitteilung der EDV-AbAg-Leiter/innen an Frau Sandra Hirsch ([Sandra.Hirsch@lfst.bayern.de](mailto:Sandra.Hirsch@lfst.bayern.de)) gebeten.**

### **Anwärter/innen im Einsatz an den Gesundheitsbehörden**

Derzeit ist die Dauer des Einsatzes an den Gesundheitsbehörden noch nicht bekannt. Den Anwärterinnen und Anwärtern, die sich an den Gesundheitsämtern befinden, sind daher etwaige Lernunterlagen, die im Rahmen der berufspraktischen Ausbildung ausgehändigt werden, ebenfalls zur Verfügung zu stellen. Etwaige nun während des zweiwöchigen Dienstes am Finanzamt abgehaltene AbAg sind von diesem Personenkreis im nächsten Ausbildungsabschnitt nachzuholen.

### **Steuerinspektoranwärter/innen 2017 für den Einstieg in die 3. Qualifikationsebene und Steuersekretäranwärter/innen 2018 für den Einstieg in die 2. Qualifikationsebene**

Die StIA 2017 werden nach Abschluss der schriftlichen Prüfungen entsprechend den StSA 2018 vollumfänglich in den Finanzämtern eingesetzt. Auf die Möglichkeit des Home-Offices für Anwärter/innen wird hingewiesen. Es ist davon auszugehen, dass sich die Anzahl der gleichzeitig örtlich anwesenden Anwärter/innen insofern entzerren wird, als dass sich der Zeitraum nach der schriftlichen Prüfung oftmals zum Einbringen des Urlaubs eignet. Für beide Jahrgänge sind die für den letzten Praktikumsabschnitt vorgesehenen AbAg abzuhalten. Zudem sollen diese Anwärter/innen im letzten praktischen Teil der Ausbildung vor allem auch auf ihren späteren Ersteinsatz vorbereitet werden, so dass diese flexibel in den Stellen zur eigenverantwortlichen Bearbeitung eingesetzt werden können.

## **III. Infektionsschutz- und arbeitsschutzrechtliche Umsetzung**

Das mit Verfügung vom 19. Mai 2020, Az.: O 1526.2.1-3/5 St11, veröffentlichte Konzept „Organisatorische Maßnahmen zum Arbeitsschutz im Zusammenhang mit SARS-CoV-2“ erhält auch Geltung für die Anwärter/innen und deren Ausbildung. Insofern wird hierauf vollumfänglich Bezug genommen. Auf die Ausführungen unter 4.2. wird explizit hingewiesen.

Für die praktische Ausbildung werden darüber hinaus folgende wichtige Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen festgelegt:

- Zwischen den Anwärtern/innen und zwischen Ausbildern/innen soll ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden. Für die Durchführung der AbAg sollten, je nach Größe der zur Verfügung stehenden Räume und der Anzahl der Anwärter/innen, Gruppen getrennt werden. Die maximale Anzahl an Teilnehmern/innen liegt grundsätzlich entsprechend den Richtlinien zu § 8 StBAPO bei 15 Anwärter/innen. Aufgrund der derzeitigen Situation wird es den Finanzämtern freigestellt, auch kleinere Anwärtergruppen zu trennen, um die Mindestabstände

---

zu wahren. Die dadurch steigende Anzahl an Stunden, mithin auch der abzurechnenden Lehrnebenvergütungen ist zum Zwecke des Gesundheitsschutzes hinzunehmen. Einzelheiten sind von jedem Amt unter Einhaltung des oben genannten Konzeptes und unter Zugrundelegung der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten in eigener Zuständigkeit zu entscheiden. Zielführend wären Konzepte an den Ämtern, die z.B. durch täglichen Wechsel der Homeoffice-Tätigkeit oder Ausnutzung der Gleitzeit-Regelungen der ausbildenden Bearbeiter/innen in den Arbeitsbereichen sicherstellen, dass im Büro mit so wenig wie möglich anwesenden Personen und mit Abstand unter Besetzung des Anwärterschreibtisches ausgebildet werden kann. Eine weitere denkbare Möglichkeit zur Gestaltung der Ausbildung kann darin liegen, den größten Raum am Finanzamt, mithin zumeist den Sitzungssaal, für die Ausbildung vorzuhalten und technisch auszustatten. Unter Wahrung des Mindestabstandes und Anordnung der Tische zum Frontalunterricht können so mehrere Anwärter/innen hierin gleichzeitig von nur einem oder maximal zwei Ausbildern/innen ausgebildet werden.

- Sollte der Mindestabstand nicht eingehalten werden können, so sind generell Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen.

- Teamteaching ist insoweit möglich, als dass ein Ausbilder vorne unter Wahrung des Abstandes doziert, und der zweite Dozent, der die Anwärter/innen unterstützt und Hilfestellungen gibt, in dieser Zeit einen Mund-Nase-Schutz trägt. Solange kein näherer Kontakt zu den Teilnehmern besteht, kann darauf verzichtet werden.

- Bevorzugt sollte auf den Einsatz der Lehrer-Schüler-Schaltung zurückgegriffen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Zugriff des EDV-Sachgebietes über Fernsteuerungssoftware für Ausbildungszwecke grundsätzlich nicht zulässig ist.

- Gruppenarbeiten sind bis auf Weiteres nicht durchzuführen.

- Die EDV-Ausstattung ist möglichst fest zuzuordnen (keine Arbeitsplatzwechsel, sofern möglich). Bei einem Wechsel der Benutzer/innen ist eine Reinigung vorzunehmen. Reinigungsmöglichkeiten sind von den Finanzämtern vorzuhalten.

- Ein regelmäßiges Lüften der Räume dient der Hygiene und fördert die Luftqualität, da in geschlossenen Räumen die Anzahl von Krankheitserregern in der Raumluft steigen kann. Durch das regelmäßige Lüften wird die Zahl der möglicherweise in der Luft vorhandener erregerhaltiger, feinsten Tröpfchen reduziert.

- Ausbildungsreisen dürfen zudem derzeit nicht durchgeführt werden.

- Bei Krankheitsanzeichen (Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen usw.) muss der Ausbildung am Finanzamt ferngeblieben werden. Die entsprechenden Stellen sind darüber zu informieren.

- Auf die Möglichkeit, dass auch Anwarter/innen am Home-Office teilnehmen können, sofern der jeweilige Ausbildungsstand und der Arbeitsbereich dieses zulassen, wird erneut hingewiesen. Die Entscheidung hierüber obliegt der Amtsleitung.

Ich bitte die für die Wiederaufnahme der praktischen Ausbildung nötigen Vorbereitungen zu treffen sowie die an Ihrem Finanzamt betroffenen Beschäftigten in Ausbildung sowie den/die Ausbildungsleiter/innen und die Beschäftigtenvertretungen in geeigneter Weise zu informieren.

Diese Verfügung wird auch in ILIAS und auf den Internetseiten der Bildungseinrichtungen eingestellt.

Für Ihre Unterstützung im Rahmen der Ausbildung bedanke ich mich ganz herzlich. Seitens des Bayerischen Landesamts für Steuern ist vorgesehen, ein Konzept zum weiteren Verlauf der berufspraktischen Ausbildung an den Finanzämtern zu erstellen. Sollten seitens der Finanzämter hierzu Ideen vorliegen, können diese gerne an das Referat St 24 übermittelt werden. Für bereits gemachte Vorschläge bedanken wir uns an dieser Stelle ganz herzlich.

gez.

Daniela Schwer